Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Die Landesverordnung zur Hygiene und Infektionsprävention vom 01.04.12, MedHygVO

- Unter Berücksichtigung von:
- Infektionsschutz Gesetz von 2001
- Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Rahmenhygieneplan Notfallrettung und Krankentransport, Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Infektionstransporten
- Trinkwasser-Verordnung
- Medizinprodukte-Gesetz

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Nicht angeführt werden weitere Vorschriften zur „Basishygiene“ wie zum Beispiel

TRBA 250

Biostoffverordnung

Hygiene- und Desinfektionspläne

Die Folien wurden erstellt durch
Dr. Dietmar Hoffmann
Leiter der Abteilung Gesundheitswesen
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Außenstelle Mainz
Große Langgasse 29
55116 Mainz

Infektionsschutz-Gesetz (IfSG)

- Zweck des Gesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§1 IfSG).
- Bundesrecht. Gültig in Deutschland ab 01.01.2001
- Nachfolge des Bundes-Seuchengesetzes
- Grundlage ist u.a. der Entscheid des Europa-Parlamentes vom 24.09.98 (d.h. theoretisch vergleichbare Hygienegesetzte der EU-Staaten9
- Definition epidemielogischer Begriffe in §2
- Einschränkung der Rechte, wie sie im Grundgesetz festgelegt sind, möglich

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz

§ 6 Meldepflichtige Erkrankungen werden in diesem Paragraphen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Neue Meldepflicht in Rheinland-Pfalz: Borreliose

(andere Bundesländer haben z.T. zusätzlich zum Bundesgesetz IfSG in ihren Landesgesetzten weitere Meldpflichten eingeführt)

§ 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern werden in diesem Paragraphen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

In 2011: 1358 Meldungen beim GA Mainz (Zuständigkeitsbereich entspricht 10 % Bevölkerungsanteil in Rheinland-Pfalz)

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG

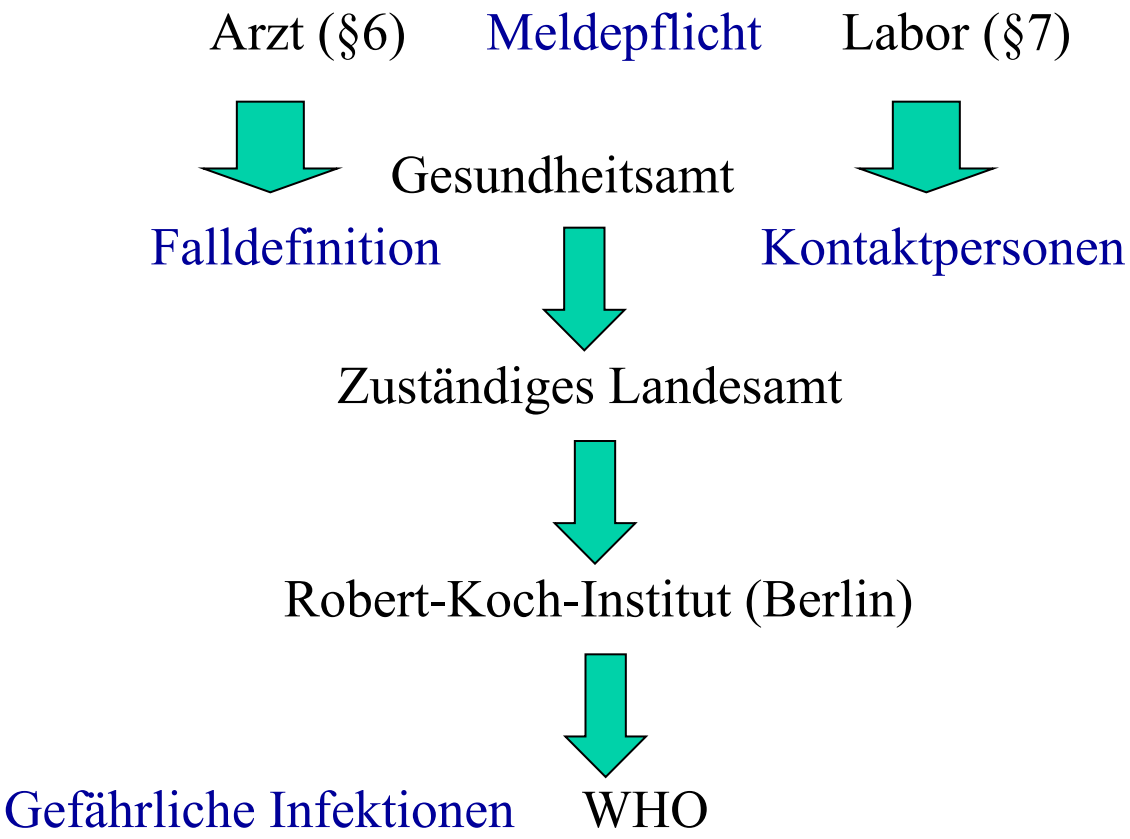

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz

Interne Festlegungen:

- Wer meldet an GA (§ 8,1 „der feststellende Arzt“)
- Formulare vorhanden? (§ 9,1 1.-14. Erforderliche Angaben)
- Örtlich (!) zuständiges GA (§9, 3 Meldung an das „für den Aufenthalt des Betroffenen zuständiges Gesundheitsamt“) d.h. grundssätzlich gilt das Wohnortprinzip.
- Erreichbarkeit GA am Wochenende/nachts (§9, 3 „namentliche Meldung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden“)

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz

Alle Gesundheitsämter in RLP gehören zu einer der 24 Kreisverwaltungen, manche GA haben ihren Sitz in der kreisfreien Stadt (z.B. Mainz) oder unterhalten Außenstellen.

Rheinland-Pfalz: Landkreis [ggf. Kreissitz]	Kfz-Kennz.
Ahrweiler [Bad Neuenahr-Ahrweiler]	AW
Altenkirchen [Altenkirchen (Westerwald)]	AK
Alzey-Worms [Alzey]	AZ
Bad Dürkheim	DÜW
Bad Kreuznach	KH
Bernkastel-Wittlich [Wittlich]	WIL
Birkenfeld	BIR
Cochem-Zell [Cochem]	COC
Donnersbergkreis [Kirchheimbolanden]	KIB
Eifelkreis Bitburg-Prüm [Bitburg]	BIT
Germersheim	GER
Kaiserslautern	KL
Kusel	KUS
Mainz-Bingen [Ingelheim am Rhein]	MZ
Mayen-Koblenz [Koblenz]	MYK
Neuwied	NR
Rhein-Hunsrück-Kreis [Simmern/Hunsrück]	SIM
Rhein-Lahn-Kreis [Bad Ems]	EMS
Rhein-Pfalz-Kreis [Ludwigshafen]	RP
Südliche Weinstraße [Landau in der Pfalz]	SÜW
Südwestpfalz [Pirmasens]	PS
Trier-Saarburg [Trier]	TR
Vulkaneifel [Daun]	DAU
Westerwaldkreis [Montabaur]	WW

Ermitteln von Kontaktpersonen

Ein Beispiel:

Das IfSG unterscheidet zwischen namentlichen und nichtnamentlichen Meldungen (eine verbindliche Kodierung verhindert Doppelmeldungen) und Meldepflichten bei Krankheitsverdacht, gesicherter Erkrankung und/ oder Tod.

§ 6 IfSG

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis

IfSG

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

-Infektionsschutz-Gesetz (IfSG),

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Ermitteln von Kontaktpersonen Postexpositions-Prophylaxe

Bei dringenden Verdacht häufig schon Versorgung durch die aufnehmende Klinik. Ambulanz und Rettungsdienstpersonal kann trotz Kontakt weiterarbeiten. Falls nach den Kriterien des RKI bei engem und ungeschützten Kontakt eine Prophlaxe empfohlen wird, reicht 1 Tabl. 500mg Ciprofloxacin (Ciprobay) bei Erwaschenen. (Kinder: Rifampicin).

Nur herum sitzen – das kommt in der Tagespflege nicht in Frage. Statt dessen sind Aktivitäten gefordert: Kochen mit Sozialpädagogin Ulrike Gottron, zum Beispiel – od
Zeitung lesen mit Schwester Walburga. Bilder: Sascha Ko

Meningitis: Keine weiteren Krankheitsfälle

Die an Hinhautentzündung verstorbene junge Frau aus Appenheim war Schülerin der BBS III

cab. – Die 18-jährige Carolin H. aus Appenheim, die vergangene Woche an einer Meningitis-Erkrankung gestorben ist, war Schülerin der Berufsbildenden Schule III am Judensand. Ihr plötzlicher Tod hat unter ihren Mitschülern nicht nur Betroffenheit, sondern auch die Sorge um eine Ansteckung ausgelöst. „Gerüchte über weitere Erkrankungen sind aber zum Glück nicht wahr," so betont der stellvertretende Schulleiter Wolfgang Engst und auch vom Gesundheitsamt gibt es Beruhigendes zu hören: „Es ist uns kein weiterer Krankheitsfall gemeldet oder bei unserer eigenen Recherchen bekannt geworden," sagt Dr. Dietmar Hoffmann, Leiter der Abteilung Gesundheitswesen.

Laut Dr. Hoffmann wusste das Gesundheitsamt Freitagnachmittag, dass ein Meningitisfall vorliegt und hat mit Hilfe der von der Schulleitung zur Verfügung gestellten Listen sofort versucht, die Kontaktpersonen aus der Schule wie etwa die Mitschüler aus der Klasse zu erreichen und sie zum Arzt zu schicken. Denn eine wirksame Krankheitsvorbeugung ist durch Antibiotika möglich. Einen medizinischen Grund, die Schule zu schließen, hat das Gesundheitsamt laut Dr. Hoffmann nicht gesehen. Die verstorbene Schülerin wurde gestern beigesetzt.

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit maximal zehn Tage beträgt, in der Regel jedoch nur drei bis vier Ta
Schon jetzt wird daher ei
weitere Erkrankung in dies
Zusammenhang weitgehe
ausgeschlossen. Eine Ans
ckung über Dritte ist nic
möglich. Gleichwohl
Meningitis eine Krankheit,
rund 770-mal im Jahr
Deutschland auftritt und so
gelegentlich auch bei uns,
selten aber mit Todesfolge.

uf 50 € „Wechsel-Geld"?
wie der Franz: zu O₂Genion wechseln, die alte Handynummer
zusätzlich 50 € Wechselguthaben einstecken!*
O₂
AZ 30.01.08

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz: (Aufgaben des Gesundheitsamtes)

- **§ 16** Ermittlungen bei drohender Gefahr durch übertragbare Krankheiten
- Einschränkung des Grundgesetzes: Grundstücke und Räume betreten, Abschriften fertigen, Untersuchung von Proben. Verpflichtung des Inhabers der tatsächlichen Gewalt zur Mitwirkung).
- **§ 17** Maßnahmen zur Abwehr bei drohender Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit
- Vernichtung von Gegenständen, Entseuchung, Nutzungsverbot von Räumlichkeiten

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz: Anordnung von Desinfektionsmaßnahmen wegen Seuchengefahr nach § 17 IfSG

(Wohnungs-)Verwahrlosungen sind in den letzten Jahren stark zunehmend! Die Seuchengefährdung muss vom GA konkret benannt werden.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz: Einschränkung der Bürgerrechte

§ 25 Ermittlungen > erforderliche Ermittlungen bei Infektionen

§ 26 Durchführung > Untersuchungen, auch Blutabnahmen, Abstriche müssen geduldet werden (verus Artikel 2 Grundgesetz körperliche Unversehrtheit)

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz

Ein besonders drastisches Beispiel: Bio-Terrorismus (Hier Milzbrand)

MAINZ Seite 9

„Wenn wir ihn kriegen, blutet er“

Nach Brief-Anschlag auf die Mainzer Rhein-Zeitung droht die Mainzer Kriminalpolizei den Trittbrettfahrern mit harten Strafen

Die Mainzer Rhein-Zeitung hat sich vermutlich ein Trittbrettfahrer der Milzbrand-Anschläge als Ziel ausgesucht. Am Samstag tauchte bei der MRZ ein Kuvert mit weißem Pulver auf. Nach ersten Analyseergebnissen gab die Polizei gestern weitgehende Entwarnung.

Von Peter H. Eisenhuth

MAINZ. Samstag, 10.40 Uhr. Wie üblich öffnet eine Mitarbeiterin der MRZ-Geschäftsstelle die an die Redaktion adressierten Briefumschläge. Eine reine Routinearbeit. Bis ihr aus einem gewöhnlichen Kuvert ein weißes Pulver über die Hände rieselt. Auf der Stelle lässt sie den Umschlag fallen, rührt ihn auch danach nicht mehr an. Dem ersten Schock folgt nach Absprache mit drei im Haus befindlichen Kollegen die einzig richtige Reaktion: Polizei informieren.

Die uniformierten Beamten wiederum verständigen nach einem kurzen Blick ihre Kripo-Kollegen und die Feuerwehr. Der Verdacht liegt auf der Hand: Bei der Substanz könn-

Straße dicht: Mit Schutzanzügen bekleidet machen sich Mainzer Feuerwehrleute auf der Großen Bleiche an die Arbeit. Ein teurer Einsatz – und den bezahlen allein die Trittbrettfahrer, wenn man sie erwischt. Foto: Stefan F. Sämmer

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz:

Weiter abgestufte Schutzmaßnahmen

§ 28 Schutzmaßnahmen gegen weitere Ausbreitung können durch GA angeordnet werden

§ 29 Beobachtung

§ 30 Quarantäne

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz:

Wiesbaden am 09.12.12

70 Personen erkranken an Bord eines Kreuzfahrtschiffes

Gesundheitsamt verhängt Quarantäne

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz in der neuen Fassung

- **§ 18** behördlich angeordnete Entseuchung. Nur mit Mittel und Verfahren welche auf der Liste im Bundesgesundheitsblatt (RKI-Liste) angeführt sind.
- **§ 23** Nosokomiale Infektionen, Resistenzen

Dieser Paragraph wurde neu abgefasst!!!

- (1) Festlegen der Aufgaben der KRINKO: Empfehlungen zur Vermeidung der NI. Siehe Neuempfehlungen zu gramnegativen, multiresistenten Erregern.
- (2)Kommission Antiinfektiva: Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie
- (3) Die Leiter von Krankenhäuser haben die Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen
- (4) Aufzeichnungen zu NI und Resistenzen, Bewertung und sachgerechte Schlussfolgerungen. Aufbewahrung über 10 Jahre. Einsichtsrecht des GA
- (8) Verpflichtung der **Landesregierungen bis 31.03.12** zu Hygieneverordnungen

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

IfSG Infektionsschutzgesetz

§ 23 (8) Neue Fassung: Die Landesregierungen haben bis zum 31.März 2012 durch Rechtsverordnung für

- Krankenhäuser
- Einrichtungen des ambulanten Operierens
- Rehaeinrichtungen
- mit KH vergleichbare Einrichtungen
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken.....

.....die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung, und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit besonderen Resistenzen zu regeln.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Unmittelbarer Anlass für die verschärfte Gesetzgebung waren die Vorfälle in Mainz, obwohl (wie sich später herausstellte) mangelnde Krankenhaushygiene nicht der Grund war!

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Bundesministerium für Gesundheit

Verabschiedung

Bundesgesetzen

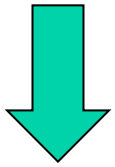

16 Landesregierungen mit den jeweiligen Landesministerium für Gesundheit (oberste LGB)

Verabschiedung

Landesgesetze

Bezirksregierung oder Landesamt als Fachbehörde (obere LGB)

Fachaufsicht

Beratung

Kreis- oder Stadtverwaltung mit Gesundheitsamt (=Untere Gesundheitsbehörde)

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Umsetzung der Hygieneverordnung in Rheinland-Pfalz

Was macht denn so ein Gesundheitsamt?

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Die Drei-Säulen-Theorie zur Gesundheitsversorgung

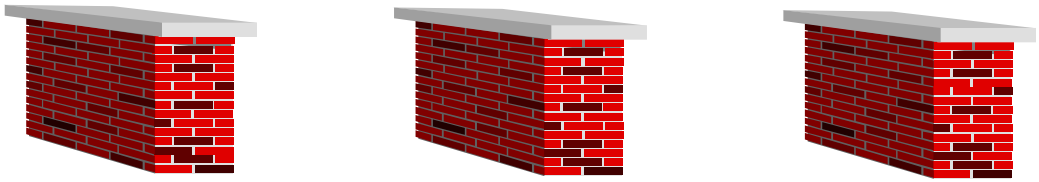

Stationär **Ambulant** **ÖGD**

Die Abteilung Gesundheitswesen der Kreissverwaltung Mainz-Bingen

- zuständig für die Stadt Mainz und den Landkreis
- Gesamt-Einwohnerzahl > 400,000 (ca. 10 % der Gesamtbevölkerung von RLP)
- 55 Mitarbeiter (viele in Teilzeit!) wegen besonderer Aufgaben (Heilpraktiker, Betreuungsbehörde, Psychiatriekoordination, Substitutionsambulanz etc.)
- 15 Ärzte (8 Amtsärzte, 6 Schulärzte, 1 Psychiater, 1Substitutionsärztin)
- 5 (4.25 Stellen) Mitarbeiter für den Bereich Hygiene

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

ÖGdG Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

PsychKG Landesgesetz für psychisch kranke Personen

HPG Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

LKindSchuG Landesgesetz zumSchutz von Kindeswohl und Kindergesundheit

Vorschriften - **Bestattungswesen**

- **Umweltschutz**

TVO Trinkwasserverordnung

IfSG Infektionsschutzgesetz

MPG Medizinproduktegesetz

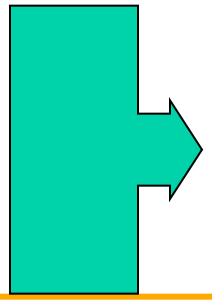

Hygienerelevant

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

PsychKG Landesgesetz für psychisch kranke Personen

Subsidiäres Angebot für

Menschen mit psychischen Erkrankungen,

- suchtkranke Menschen, die Probleme mit der selbständigen Lebensführung haben,
- Menschen in psychosozialen Belastungs- und Krisensituationen,
- sowie deren Angehörige und Bezugspersonen

D.h.aufsuchende Hilfe, Beratung und Begleitung, ohne dass hierfür ein Kostenträger oder ein aufwändiges Antragsverfahren erforderlich ist.
Häufig auch Betreuung von „schwierigen“ Patienten nach Krankenhausaufenthalt.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

PsychKG Landesgesetz für psychisch kranke Personen

In diesem Gesetz ist das Verfahren zur Unterbringung („Zwangseinweisung“) festgelegt:

Psychisch kranke Personen können gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit untergebracht werden, wenn sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer gegenwärtig in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

PsychKG Landesgesetz für psychisch kranke Personen

Immer 3 Beteiligte bei einer Unterbringung (Landesgesetz für psychisch kranke Personen, PsychKG, §11-§20)

Zuständige Behörde ist die jeweilige Kreis- oder Satdtverwaltung mit ihrer **(1.)** „Unterbringungsbehörde“. Diese muss bei dem zuständigen **(2.)** Amtsgericht einen schriftlichen Antrag stellen. Diesem Antrag ist ein **(3.)** Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie beizufügen, welches auf einer persönlichen, maximal eine Woche zurückliegenden Untersuchung beruht.

Bei Gefahr im Verzug reicht ein „einfaches ärztliches Zeugnis“. Gutachten und Zeugnisse werden zumeist durch Ärzte des Gesundheitsamtes bei Untersuchungen vor Ort erstellt.

Voraussetzung ist ein kranheitsbedingtes Verhalten, welches ihr Leben, ihre Gesundheit oder besondere Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet. Eine fehlende Bereitschaft sich behandeln zu lassen rechtfertigt keine Unterbringung. Fachärztlich- gutachterliche Einschätzung, ob krankheitsbedingt die freie Willensbildung und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

ÖGdG Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(ÖGdG)
Vom 17. November 1995

§ 7
Überwachungsaufgaben der Gesundheitsämter

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Anforderungen

1. in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, in denen durch medizinische, pflegerische oder sonstige Hilfeleistungen Krankheiten oder Behinderungen festgestellt, geheilt oder gelindert werden,

2. in Blutspendeeinrichtungen und bei Blutspendeterminen,

3. in Einrichtungen des Rettungs- und Krankentransportwesens sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes mit Ausnahme der Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes,

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

TVO Trinkwasserverordnung

In der TVO 2011 ist das Gesundheitsamt 65x als zuständige Behörde angeführt

- Alle Krankenhäuser werden vom GA regelmäßig beprobt
- Darüber hinaus auch Überwachung der Eigenkontrollen
- Entgegennahme von Meldungen bei Überschreitung der Grenzwerte
- Anzeige von baulichen Änderungen an der TWA
- Beratung, Inspektionen der TWA
- Teilnahme an der Trinkwasserkommission

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

TVO Trinkwasserverordnung

MAINZ

Keimbefall an neuer Frauenklinik in Mainz gestoppt - erster Junge geboren

17.12.2011 - MAINZ

Von Maike Hessedenz

Last Minute Mainz
Jetzt Hotelpreise vergleichen. Alle Anbieter, über 600.000 Hotels!
www.trivago.de/Mainz/h...
Google-Anzeigen

„Keimfrei". Die Erleichterung stand Professor Dr.Hans-Jürgen Hennes ins Gesicht geschrieben. Nachdem die Eröffnung der neuen Frauenklinik im Neubaubereich des Katholischen Klinikums Mainz (KKM) am Standort Vincenz- und Elisabeth-Hospital wegen eines Keimbefalls der Trinkwasserohre um einige Wochen verschoben werden musste, gaben Hennes und die Hygieneexperten von KKM, Gesundheitsamt und Uni am Freitag Entwarnung. Seit drei Wochen bereits habe man den Keim nicht mehr nachweisen können.

Seit Freitag ist die neue Frauenklinik in Betrieb, am Morgen wurde sogar schon ein kleiner Junge in einem der neuen Kreißsäle geboren. Die Ursache des Keimbefalls sei nach wie vor nicht klar;und die Bekämpfung des unerwünschten Besuchers habe sich auch schwieriger dargestellt als erhofft; vermutlich, da sich der Keim in kleinen Hohlräumen an den Rohrverbindungen eingenistet habe.

Drei Zyklen mit Chlordioxid

Empfehlen (0) Facebook
Twitter Google+

Ein Gläschen auf das bereinigte Trinkwasser im KKM-Neubau. Foto: hbz / Jörg Henkel

Weitere Meldungen

- **Katholisches Klinikum Mainz muss Eröffnung des Neubaubereiches verschieben**
  19.11.2011

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

TVO Trinkwasserverordnung

Anzeige- und Untersuchungspflichten für Betreiber von Großanlagen mit öffentlicher oder gewerblicher Tätigkeit

- §13 Abs 5 Großanlagen mit Trinkwassererwärmung (Wasserspeicher>400l) sind bezüglich Legionellen zu untersuchen
- § 14 Abs 3 Verweis auf Anlage 3,2: Legionellenuntersuchung
- § 15 Abs 3 Dokumentation der Entnahmestellen und Befunde, Aufbewahrung über 10 Jahre, Zusendung an das zuständige GA innerhalb von 2 Wochen!
- §16 Abs 1 Überschreitungen der Grenzwerte sind dem GA unverzüglich anzuzeigen
- § 16 Abs 3 Sofortige Ursachensuche und Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Trinkwasser Kontrolle

entdeckt. Sie können die tödliche Legionärskrankheit auslösen

Dusch-Verbot für Mainzer Studenten

Das Studenten-Wohnheim in Mainz-Gonsenheim

Das sagen die Betroffenen

◄ Daniel (21, Jura-Student): „Ich dusche hier nicht. Am Wochenende fahre ich sowieso nach Hause und dusche dann dort."

Von PILAR MAY

Mainz – Gefühlte 40 Grad im Schatten, das Hemd klebt am Körper – nur ein Gedanke: Schnell nach Hause zum Duschen. Doch für 500 Mainzer Studenten bleibt der Wasserhahn trocken: 8 Tage Duschverbot wegen Legionellen-Befall! Doppelt schlimm: An der durch die Erreger ausgelösten

Das Gesundheitsamt des Kreises Mainz-Bingen griff deshalb trotz Hitze zum härtesten Mittel: Duschverbot für alle, bis die Gefahr gebannt ist.

Kreis-Pressesprecherin Ute Kreber: „In einer Dusche wurden überdurchschnittliche Werte gefunden. Jetzt müssen die Leitungen mit über 70 Grad heißem Wasser

Außerdem können sie im

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MPG Medizinproduktegesetz

In RLP sind die Gesundheitsämter seit 01.01.12 zuständige Behörde gem. MPG (*Zweites Landesgesetz zur Kommunal- und Landesreform vom 28.09.2010, Artikel 33)*

„Untere Gesundheitsbehörde ... ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten im Sinne des §3 Nr. 14 MPG.

§3 Nr. 14 MPG:

„Die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten ist die nach deren Inbetriebnahme zum Zwecke der erneuten Anwendung durchgeführte Reinigung, Desinfektion und Sterilisation.....“

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

- Neue Verbindlichkeiten für Krankenhäuser
- **§ 2** Das Gesundheitsamt ist über Bauvorhaben VOR Beantragung der Baugenehmigung zu informieren (Z.B. neue Arztpraxen, Erweiterung des OP-Bereichs etc.)
- **§ 3** Verbindliche Einrichtung einer Hygienekommission
- **§ 4** Übergangsfristen zur Bestellung der Fachkräfte :
  Hygienebeauftragte Ärzte > 01.04.13
  Hygieniker > 31.12.2016
  Hygienebeauftragte in der Pflege > keine Frist
- **§ 14** Ordnungswidrigkeiten (zuständig ist die Kreis- oder Stadtverwaltung):
- 1. Fehlendes oder unzureichend qualifiziertes Personal wird eingesetzt (ab 01.04.13).
- 2. Fehlende Informationsweitergabe gem. §13

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

Bedarfermittlung von Hygienepersonal

1. Fachkräfte :Krankenhaushygieniker
   Hygienebeauftragter Arzt
   Hygienefachkraft
   Hygienebeauftragte Pflegekraft

Enge Anlehnung an die Empfehlungen der KRINKO , Bundesgesundheitsblatt 09/2008

2. Risikoprofil:Hoch (z.B. Intensivmedizin)
   Mittel (z.B. Op, Invasive Diagnostik)
   Niedrig (z.B. Konservative Therapie)

Zuordnung der Bettenzahl zu den jeweiligen Risikobereich, Einbeziehung der nicht Betten führenden Bereiche

3. Fristen zur Umsetzung der personellen Vorgaben

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

Qualifikation von Hygienepersonal

Krankenhaushygieniker	- FA Hygiene & Umweltmedizin
	- FA Mikrobiologie & Virologie & Infektionsepi.
	- FA & Zusatzbez. Krankenhaushygiene (LÄK)
Hygienebeauftragter Arzt	- “Erfahrener Arzt“
	- Mind. 2 Jahre klinische Tätigkeit
	- Anerkannte Fortbildung von mind. 40 Stunden
Hygienefachkraft	- Gesundheits- und Krankheitspfleger
	- WB zur Fachkraft für Hygiene mit staatl. Prüfung
Hygienebeauftragte Pflegekraft	- „Erfahren und hygieneinteressiert“

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

Krankenhaushygieniker, hauptamtlich wenn

- Ab 400 Betten sinnvoll (KRINKO)
- Über 400 Betten mit mittlerem und hohen Risiko, NICHT Gesamtzahl der Betten (MedHygVO)

Hygienebeauftragte Ärzte

- Mindestens 1/KH oder 1/ Fachabteilung bei organisatorischer Trennung und spez. Risikoprofil (KRINKO)
- Mindestens 1/KH auch REHA, Tagesklinik. Bei KH mit mehreren Fachrichtungen und hohem Risiko SOLL 1/ Abteilung (MedHygVO)

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

Hygienebeauftragte in der Pflege

- 1/ Station oder Funktionsbereich (KRINKO)
- In KH, Reha Tageskliniken SOLL 1/ Station oder Funktionsbereich (MedHygVO). In Einrichtungen des amb. Operierens oder Dialyse

  KANN ein Hygienebeauftragter bestellt werden.

Hygienefachkraft, genauer Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Hygiene und Infektionsprävention (HFK)

- genaue Bedarfberechnung nach Risiko (KRINKO 4.2) Hoch 1 / 100 Betten

  Mittel 1 / 200 Betten

  Niedrig 1 / 500 Betten
- Direkter Bezug auf KRINKO (MedHygVO §6 (3)) „Orientierungsmaßstab“

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

§ 13 Informationsaustausch

Die Leitung der medizinischen Einrichtung hat sicherzustellen, dass bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patienten die Informationen, die zur Verhütung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind, zeitgleich mit der Maßnahme an die Einrichtung die den Krankentransport betreiben, an die aufnehmende Einrichtung oder an den weiterbehandelnden niedergelassenen Arzt weitergegeben werden.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

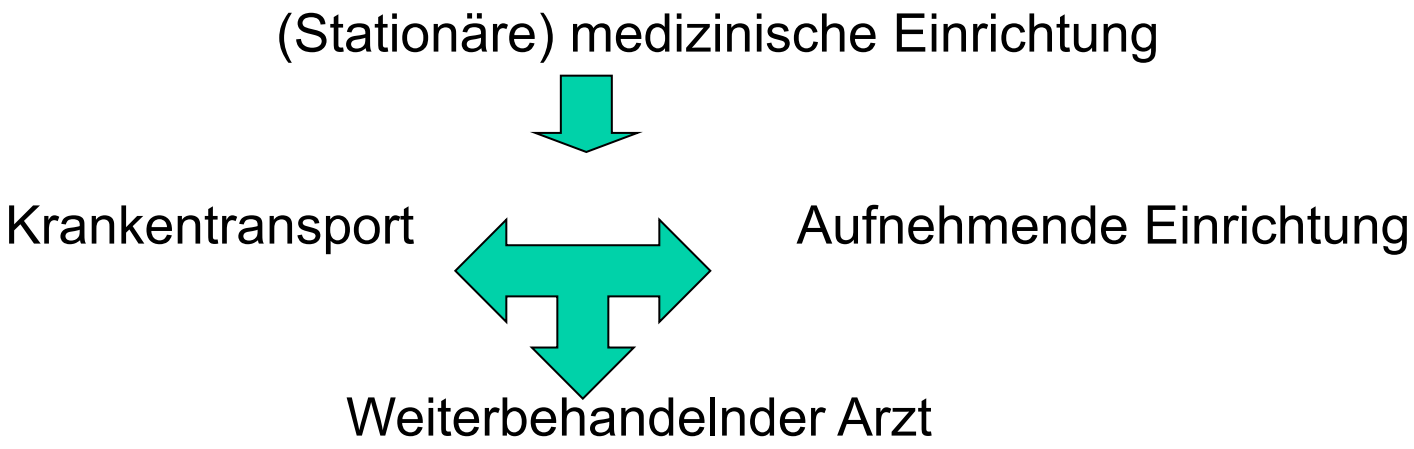

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Anlagen zum Hygieneplan Rettungsdienst:

- ☑ Übersicht Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Infektionstransporten
- ☑ **Übergabeprotokoll Infektionstransport**
- ☑ Musterdesinfektionsplan
- ☑ Betriebsanweisung gem. § 12 BiostoffVO
- ☑ Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung gem. BiostoffVO
- ☑ Übersicht Ergebnisauswertung der Gefährdungsbeurteilung

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Infektionstransporte sind am häufigsten durch MRSA bedingt

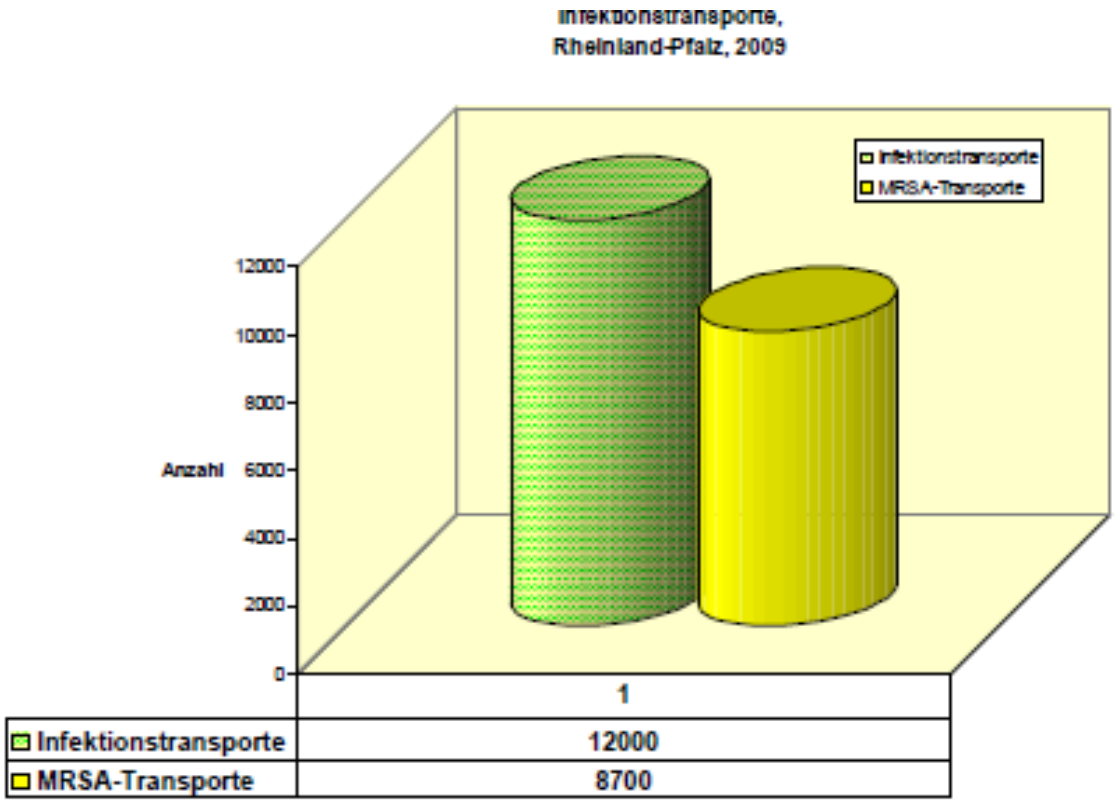

Quelle: Abfrage RD - Bereiche, 2009,

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Durch die MedHygVo ist die Informationsweitergabe zwar geregelt, aber keine Form hierfür festgelegt. Daher kann zu diesem Zweck das bekannte Formular verwendet werden.

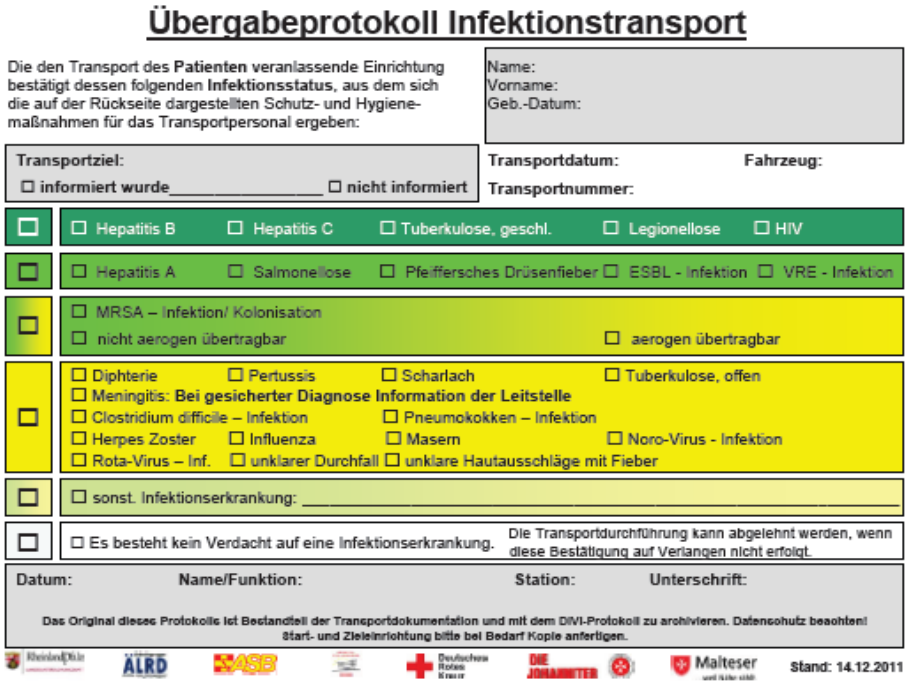

Übergabeprotokoll Infektionstransport

Die den Transport des **Patienten** veranlassende Einrichtung bestätigt dessen folgenden **Infektionsstatus**, aus dem sich die auf der Rückseite dargestellten Schutz- und Hygienemaßnahmen für das Transportpersonal ergeben:

Name:
Vorname:
Geb.-Datum:

Transportziel:
☐ **informiert wurde**_____ ☐ **nicht informiert**

Transportdatum: **Fahrzeug:**
Transportnummer:

☐ ☐ Hepatitis B ☐ Hepatitis C ☐ Tuberkulose, geschl. ☐ Legionellose ☐ HIV

☐ ☐ Hepatitis A ☐ Salmonellose ☐ Pfeiffersches Drüsenfieber ☐ ESBL - Infektion ☐ VRE - Infektion

☐ ☐ MRSA – Infektion/ Kolonisation
☐ nicht aerogen übertragbar ☐ aerogen übertragbar

☐ ☐ Diphterie ☐ Pertussis ☐ Scharlach ☐ Tuberkulose, offen
☐ Meningitis: **Bei gesicherter Diagnose Information der Leitstelle**
☐ Clostridium difficile – Infektion ☐ Pneumokokken – Infektion
☐ Herpes Zoster ☐ Influenza ☐ Masern ☐ Noro-Virus - Infektion
☐ Rota-Virus – Inf. ☐ unklarer Durchfall ☐ unklare Hautausschläge mit Fieber

☐ ☐ sonst. Infektionserkrankung: _____

☐ ☐ Es besteht kein Verdacht auf eine Infektionserkrankung. Die Transportdurchführung kann abgelehnt werden, wenn diese Bestätigung auf Verlangen nicht erfolgt.

Datum: **Name/Funktion:** **Station:** **Unterschrift:**

Das Original dieses Protokolls ist Bestandteil der Transportdokumentation und mit dem DIVI-Protokoll zu archivieren. Datenschutz beachten! Start- und Zieleinrichtung bitte bei Bedarf Kopie anfertigen.

ALRD ASB Deutsches Rotes Kreuz DIE JOHANNITER Malteser

Stand: 14.12.2011

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

MedHygVO Rheinland-Pfalz

§13 Regionale Netzwerke zur Bekämpfung **M**ulti**r**esistenter **E**rreger (MRE)

Warum Netzwerke?

- Bereits 2006 forderte die Gesundheitsministerkonferenz die Gründung regionaler Netzwerk zur Bekämpfung von multiresistenten Erregern (MRE).
- Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der „Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie“ DART beim RKI gebündelt
- Bundesweiter Vorreiter war hierzu das grenzüberschreitende Euregio Projekt, welches in der Region Münsterland/Twente einen grenzübergreifenden Qualitätsverbund bildet.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Netzwerke in RLP.

Zentrale Koordination durch das Landesuntersuchungsamt Koblenz,

Herrn Dr. M. Vogt

MRE-Netzwerk
Region Rhein-Nahe

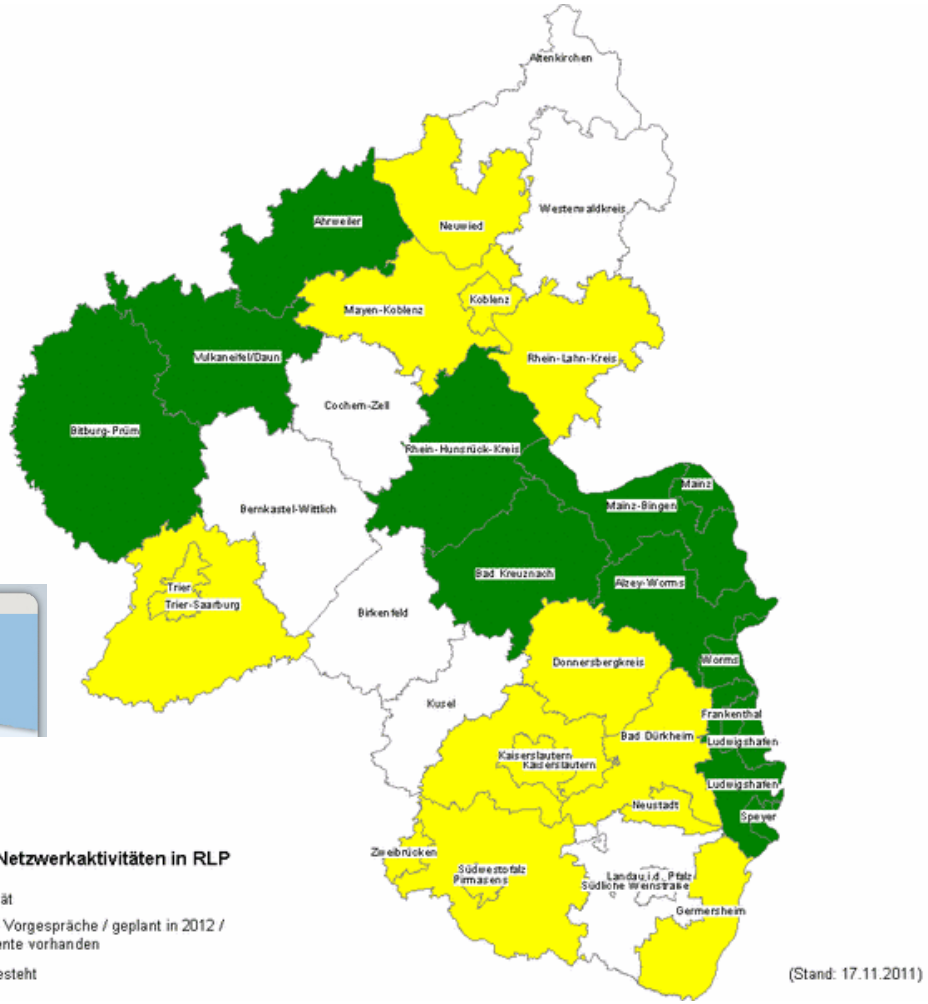

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Beispiel für die Arbeit eines regionalen Netzwerkes:

Das MRE-Netzwerk Rhein-Nahe

- Gründungsveranstaltung Sept. 2011
- Enge Zusammenarbeit mit dem Hygieneinstitut der Universität Mainz
- Fast alle Krankenhäuser der Region beteiligt
- Zahlreiche Arztpraxen, Pflegeheime und weiter Einrichtungen des Gesundheitswesens beteiligt
- Kooperation mit den Netzwerken in Hessen und Saarland
- 4 Landkreise mit den 4 kommunalen Gesundheitsämtern beteiligt

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Eigene Homepage

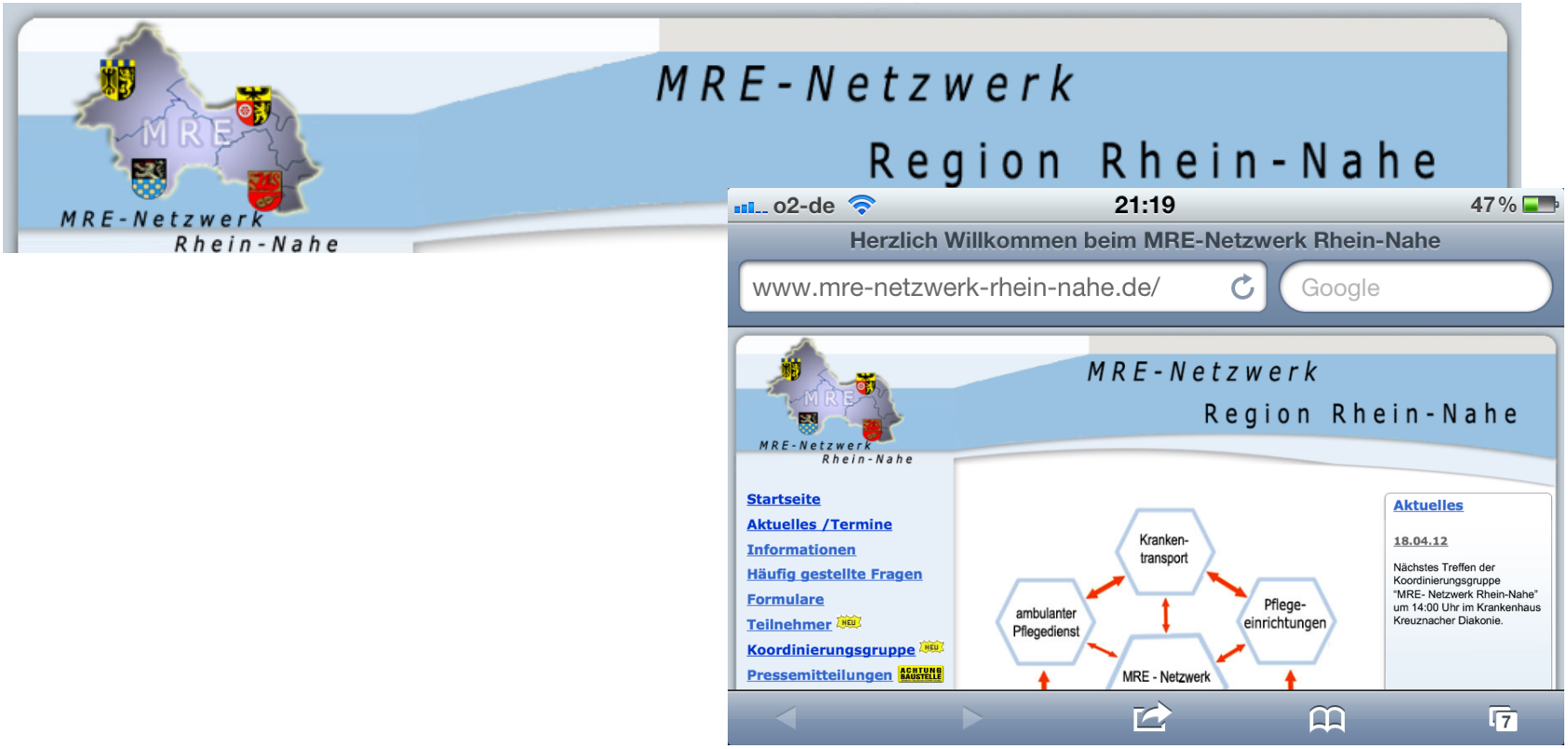

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Bisherige Arbeit

- Bildung einer Steuerungsgruppe und 4 Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Altenheime, Krankenhäuser, ambulante Pflege, Zertifizierung)
- Vereinbarung der Mindeststandarts für Teilnehmer
- Erarbeitung eines Weiterbehandlungsprotokolls beim Übergang in den ambulanten oder Pflegebereich.
- Vollerhebung über Verbreitung von MRSA in Pflegeheimen
- Ermittlung von Fallzahlen in Krankenhäusern
- Mehrere Fortbildungen, nächster Fortbildungstag am 15.05.13 in der RFK Alzey

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Sanierungsprotokoll (nicht zu verwechseln mit dem Transportprotokoll!)

MRSA-Sanierungs- und Übergabeprotokoll

Bei Frau / Herrn

Name, Vorname Station / Klinik Telefon

wurde am _____ in einem Abstrich (oder _____ ein MRSA (Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus) nachgewiesen. Eine Sanierung wird prophylaktisch durchgeführt, um den MRSA von der Haut/Schleimhaut des Patienten zu entfernen, damit
a.) eine zukünftige Infektion mit diesem Erreger nicht möglich ist und
b.) der Erreger nicht auf andere Patienten übertragen werden kann.

Vor Beginn der Sanierung müssen mögliche sanierungshemmende Faktoren (siehe Rückseite) dokumentiert und ein Kolonisationsstatus durchgeführt werden.
Ohne Vorliegen von sanierungshemmenden Faktoren ist eine Sanierung innerhalb eines Sanierungszyklus (12-16 Tage) leicht möglich.
Bei Vorliegen von sanierungshemmenden Faktoren muss im Einzelfall über den Beginn der endgültigen Sanierung entschieden werden. In diesem Fall kann eine Sanierung zur Keimreduktion sinnvoll sein. Nach Entlassung des Patienten muss eine Sanierung stets weitergeführt bzw. der Erfolg kontrolliert werden.

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

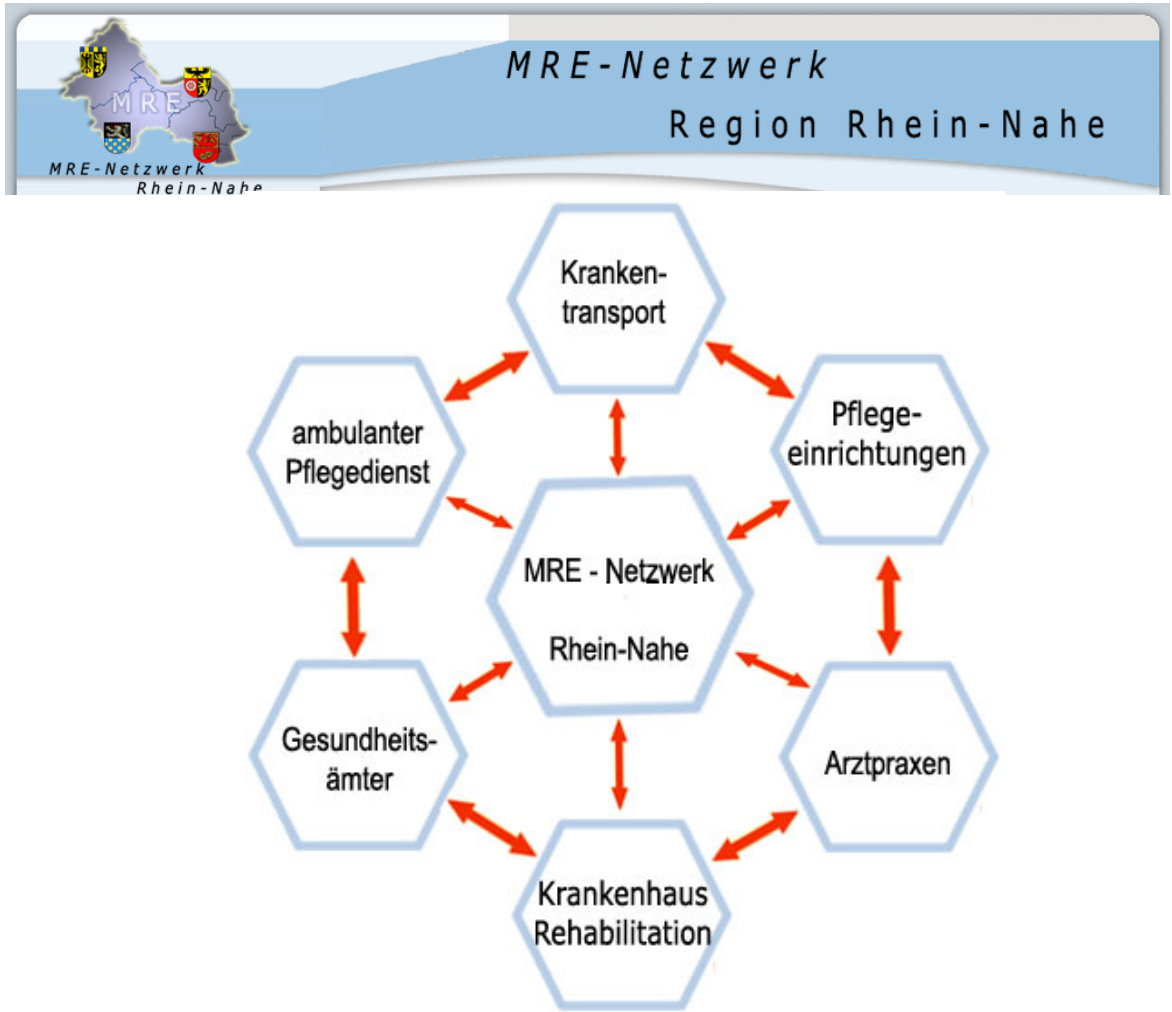

Meldepflichten und relevante Gesetzestexte zur Hygiene im Rettungsdienst

Weitere Informationen:

-**www.mre-netzwerk-rhein-nahe.de** Beispiel für ein regionales Hygiene-Netzwerk in Rheinland-Pfalz

-**www.lua-rlp.de** Homepage des Landesuntersuchungsamtes mit regionalen Daten. Vollständiger Rahmenhygieneplan Rettungsdienst RKP mit Anlagen zum Download

-**MRSAPP** kostenlose App für Android oder Apple, u.a. mit Lehrfilm zur Durchführung eines Infektionstransportes.

-**www.mrsa-net.org** Vorreiter bei den MRSA-Netzwerken, länderübergreifend mit den aktuellsten Informationen.